



Merkblatt

zur Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung
nach Art.116 Abs.2 Satz 1 Grundgesetz (GG)

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: Juni 2020)

1. Wer hat einen Anspruch?

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder berufen. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

1.1 Was bedeutet „Entzug aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen“?

Die Staatsangehörigkeit ist immer dann aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden, wenn sie entweder nach

- § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch verloren ging (dies traf auf alle deutschen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung oder später ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten) oder
- nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit im Einzelfall wurde im Reichsanzeiger veröffentlicht.

1.2 Was ist, wenn ich inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben habe?

Auch die ausgebürgerte Person, die nach dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG. Das gilt auch für Abkömmlinge.

1.3. Wer ist ein „anspruchsberechtigter Abkömmling“?

Abkömmlinge im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG sind alle Nachkommen einer zwischen dem 30.01.1933 und 08.05.1945 ausgebürgerten Person. Das Bundesverwaltungsamt orientiert sich in seiner Praxis an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.05.2020 (2 BvR 2628/18).

2. Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

Wer ausgebürgert wurde, wird nicht als deutscher Staatsangehöriger behandelt, solange er sich nicht darauf beruft. Dies geschieht durch Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG. Das gilt auch für Abkömmlinge.

Für den Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

Achtung bei aktuellem oder früherem Wohnsitz in Deutschland!

Personen, die zum Kreis der Einbürgerungsberechtigten gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG gehören, oder deren Abkömmlinge, gelten automatisch wieder als Deutsche, wenn sie sich in Deutschland niederlassen und nichts anderes erklären. Dies gilt auch, wenn sie früher (nach dem 08.05.1945) in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, jetzt jedoch (wieder) im Ausland leben.

Eine Einbürgerung ist in diesen Fällen nicht nötig.

Zum Nachweis dass die deutsche Staatsangehörigkeit besteht, kann ein Feststellungsverfahren bei der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde durchgeführt werden:

- für Personen, die aktuell im Ausland wohnhaft sind, ist für das Feststellungsverfahren das Bundesverwaltungsamt zuständig.
- für Personen, die aktuell in Deutschland wohnhaft sind, ist die für Ihren Wohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Inlandsbehörde) zuständig.

3. Was muss ich tun, wenn ich einen Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG stellen will?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, die Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen. Dadurch legen Sie alle für das Einbürgerungsverfahren notwendige Informationen übersichtlich vor und erleichtern uns die Bearbeitung. Nachfragen und Nachforderungen können so vermieden werden.

Sollten Sie Hilfe für die Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, beraten.

3.1. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag A: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre (deutsch)
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag AK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren (deutsch)
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage VA: Angaben zu Ihren Vorfahren
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort unter dem Thema Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung,
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

4. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen und ausdrucken. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Druckbuchstaben) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke A und AK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 1.11-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: sorgeberechtigte Person

(nur im Antrag AK für Kinder unter 16 Jahren)

Geben Sie alle sorgeberechtigten Personen (Vertretungsbefugten) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder nur die Mutter oder nur der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 8.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

Zeile 1.9-1.10: „Familienstand“

Der Familienstand „verpartnert“ und „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ sowie der Begriff „Lebenspartnerschaft“ beziehen sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“ genannt).

Zeile 3.2: „frühere Staatsangehörigkeiten“

Es sind hier nur Ihre Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen und die Sie früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

Zeile 4: „Angaben zu Einbürgerungsverfahren von anderen Familienangehörigen“ bzw. „Andere Familienangehörige des Kindes wurden bereits eingebürgert“

(im Antrag AK Zeile 2)

Wenn Ihnen bekannt sein sollte, dass bereits andere Familienangehörige ein Einbürgerungsverfahren beantragt haben oder eingebürgert worden sind, teilen Sie uns dies bitte mit. Eine Kopie der Einbürgerungsurkunde Ihres Familienangehörigen kann für die Bearbeitung Ihres Antrages hilfreich sein.

Neben den Eltern und Geschwistern, gehören u.a. auch Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie andere (nicht angeheiratete) Verwandte zu den hier angesprochenen Familienangehörigen.

Die Angabe von ausgestellten deutschen Reisepässen (mit Passnummer) ist nicht ausreichend.

Zeile 5: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“ (im Antrag AK Zeile 3)

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

Zeile 6: „Ich leite meinen Anspruch auf Einbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 Grundgesetz ab, von:“ bzw. „Der Anspruch des Kindes auf Einbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 Grundgesetz leitet sich ab, von:“ (im Antrag AK Zeile 5)

Es ist anzukreuzen, welchem Ihrer Vorfahren zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist.

Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an.

Folgen Sie den Anweisungen hinter dem Kästchen, das Sie angekreuzt haben.

Wenn Sie das Kästchen in **Zeile 6.3** (im Antrag AK Zeile 5.3) angekreuzt haben, können sich auch auf die Angaben eines/einer anderen Familienangehörigen zu den gemeinsamen Vorfahren beziehen (**Zeile 6.4**). Zum Beispiel wenn Sie zusammen mit Ihren Geschwistern oder einem Elternteil den Antrag einreichen, reicht es, wenn einer von Ihnen die Angaben zu den Vorfahren leistet und alle anderen auf diesen Antrag verweisen. Geben Sie dazu den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Person an, auf deren Angaben Sie verweisen. Handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Verfahren, geben Sie bitte das Aktenzeichen, das auf der ausgehändigten Einbürgerungsurkunde vermerkt ist, an.

Machen Sie in diesem Fall jedoch mindestens noch Angaben zu Ihren Eltern (Zeile 7.1 bis 7.14; im Antrag AK Zeile 6.1 bis 6.14).

Zeile 7: „Angaben zu meinen Eltern“ bzw. „Angaben zu den Eltern des Kindes“ (im Antrag AK Zeile 6)

Bitte machen Sie hier so genaue Angaben wie möglich zu Ihren Eltern (wie zu all Ihren – für Ihren Antrag wichtigen – Vorfahren). Sie helfen uns damit, Ihren Antrag zu bearbeiten und verhindern dadurch Nachfragen und gegebenenfalls Anforderung weiterer Unterlagen. Sollten Sie einzelne Angaben nicht wissen, vermerken Sie dies bitte in der betreffenden Zeile.

Zeile 7.7: „Abstammung“

Geben Sie an, ob z. B. Ihr Vater das leibliche Kind seiner Eltern ist (also Ihrer Großeltern) oder ob er adoptiert worden ist (auch genannt: Annahme an Kindes statt).

Zeile 7.9: „Staatsangehörigkeiten (früher)“

Es sind nur die Staatsangehörigkeiten Ihrer Eltern anzugeben, die diese aktuell nicht mehr besitzen oder die sie früher einmal besessen hatten.

Zum Beispiel weil diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren ging, oder weil Ihr Vater sich freiwillig für nur eine seiner zwei Staatsangehörigkeiten entschieden und die andere abgegeben hatte.

Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Ihr Vater bzw. Ihre Mutter, die frühere Staatsangehörigkeit besessen hat, so genau wie möglich an.

Zeile 7.10: „Eheschließung“

Tragen Sie bitte die Daten zur Eheschließung Ihrer Eltern miteinander ein. Wichtig dabei sind das Datum und der Ort der Eheschließung. Im Falle einer Scheidung oder dem Versterben eines der Ehepartner, vermerken Sie das entsprechende Datum in der Spalte „bis (Datum)“.

Zeile 7.11: „frühere oder spätere Ehen“

Geben Sie bitte an, ob z. B. Ihr Vater bereits vor der Eheschließung mit Ihrer Mutter, verheiratet war oder danach noch einmal geheiratet hat. Den Zeitraum („von-bis“) bitte so genau wie möglich angeben (Datum).

Zeile 7.14: „Wohnsitze meiner Eltern seit Geburt“

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu den Aufenthaltsorten und -zeiten Ihrer Eltern von deren Geburtsjahr an bis heute.

Zeile 8: „Angaben zu meinen deutschen Großeltern“ (nur im Antragsvordruck A)

Geben Sie an, ob es sich bei den deutschen Großeltern um die Eltern Ihres Vaters oder Ihrer Mutter handelt. Haben Ihre Eltern jeweils beide selbst deutsche Eltern (oder ein deutsches Elternteil), empfiehlt es sich die Eltern Ihres Vaters auszuwählen. Sie können für die Eltern Ihrer Mutter zusätzlich eine **Anlage VA** ausfüllen.

5. „Anlage VA“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?

Die Anlage VA ist ergänzend auszufüllen, wenn die Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, weder Ihre Eltern noch Ihre Großeltern waren, sondern einer früheren Generation angehören (z. B. Urgroßeltern).

Füllen Sie für jede Generation jeweils eine Anlage VA vollständig aus, bis zu der Person Ihrer Ahnenreihe, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte.

Für Kinder unter 16 Jahren kann im Antrag AK (**Zeile 5.3**) auf die Antragsangaben der Eltern oder anderer Familienangehöriger verwiesen werden, wenn dort bereits die Angaben zu den Großeltern oder weiteren Vorfahren geleistet wurden.

Beantragen mehrere Familienangehörige (Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern, Geschwister der Eltern) gleichzeitig die Einbürgerung nach Art. 116 Absatz 2 GG, so ist es ausreichend, die Angaben zu den gleichen Vorfahren (Anlage VA) nur einem Antrag beizufügen. Die Angaben gelten dann für alle Anträge gleichermaßen. Bitte jeweils in **Zeile 6.4** (Antrag A) bzw. **Zeile 5.3** (Antrag AK) die entsprechenden Angaben machen.

6. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

Stets beizufügen sind:

- eine beglaubigte Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe **Zeile 10.1** im Antrag A)

Zum Nachweis der Voraussetzungen sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie und mit einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen:

Unterlagen über Abstammung und Personenstand

- Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde der antragstellenden Person
- Heiratsurkunde der Eltern der antragstellenden Person

Maßgeblich ist nur das Elternteil bzw. dessen Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist. Die Abstammung von dieser Person ist durch entsprechende Personenstandsunterlagen (Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher [soweit vorhanden]) nachzuweisen.

Dazu gehören u. a. auch:

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Unterlagen zur Namensänderung (antragstellende Personen und die maßgeblichen Vorfahren), u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und das Verfolgungsschicksal zulassen

- Frühere deutsche Ausweise oder andere Dokumente (z. B. Meldeunterlagen) der antragstellenden Person, deren Eltern oder der maßgeblichen Vorfahren, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit hervorgeht (soweit vorhanden)
- Urkunde über den Erwerb der palästinensischen Mandatszugehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person, deren Eltern oder der maßgeblichen Vorfahren
- sonstige Dokumente, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und der jüdische Glaube hervorgehen

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein (z. B. Geburtsurkunden und Heiratsurkunde weiterer Vorfahren).

7. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie

- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originalurkunden können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

8. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) sowohl im Falle der Einbürgerung als auch bei Erlass einer ablehnenden Entscheidung nicht ersetzt werden können.

9. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

10. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-4485 oder +49 221758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846